jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/3/9 95/18/0273

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1995

Index

20/02 Familienrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

EheG §23;
EheG §27;
FrG 1993 §18 Abs1;
FrG 1993 §20 Abs1;

Rechtssatz

Wenn die belangte Behörde in Anbetracht der keineswegs stark ausgeprägten privaten und familiären Interessen des Fremden, eines Staatsangehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien (er lebt seit fünf Jahren unerlaubt mit seinem sechzehnjährigen Sohn im Bundesgebiet und ist derzeit berufstätig) die gegenläufigen öffentlichen Interessen höher veranschlagt hat, so kann dies im Hinblick auf das hohe Ausmaß der durch die zwecks Erlangung einer Arbeitsbewilligung und später der österreichischen Staatsbürgerschaft seitens des Fremden erfolgte rechtsmißbräuchliche Eheschließung und den mehrjährigen unrechtmäßigen Aufenthalt des Fremden in Österreich bewirkten Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens nicht als rechtswidrig erkannt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995180273.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at